

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.10.2025

Geschäftszahl

Ra 2025/02/0175

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/02/0010 B 5. September 2017 RS 3

Stammrechtssatz

Im Verwaltungsstrafverfahren obliegt es grundsätzlich dem Zulassungsbesitzer, zur Glaubhaftmachung des mangelnden Verschuldens gemäß § 5 Abs. 1 VStG von sich aus konkret darzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um der ihm auferlegten Verpflichtung nachzukommen (vgl. E 25. April 2008, 2008/02/0045).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020175.L01